

chenwesen war nur eine der Wurzeln der königlichen Kirchenherrschaft, denn der König war mehr als ein normaler Eigenkirchherr. Als »Gesalbter des Herrn« galt er als Beauftragter, ja Stellvertreter Gottes im christlichen Volk. Dadurch war er aus der Menge der Laien herausgehoben, galt den Kirchen als der ihnen bestellte Verteidiger vor den Gefahren der Welt. Bis zur Kirchenreform des 11. Jahrhunderts nahm man deshalb keinen Anstoß daran, dass es der König war, der die Bischöfe und Erzbischöfe des Reiches persönlich in ihre Ämter einsetzte und oft auch den Ausschlag bei der Auswahl der Reichsbischöfe gab, wobei er Mitglieder seiner Hofgeistlichkeit bevorzugte. Da die Könige aus dem Geschlecht der *Ottonen* (► 2.3) und *Salier* (► 2.8) die Verbindung zwischen Königshof und Reichskirche enger gestalteten als ihre karolingischen Vorgänger und die Herrscher der benachbarten Königreiche, wird diese Besonderheit der deutschen Entwicklung oft durch die Bezeichnung »ottonisch-salisches Reichskirchensystem« hervorgehoben.

2.7 Italienpolitik

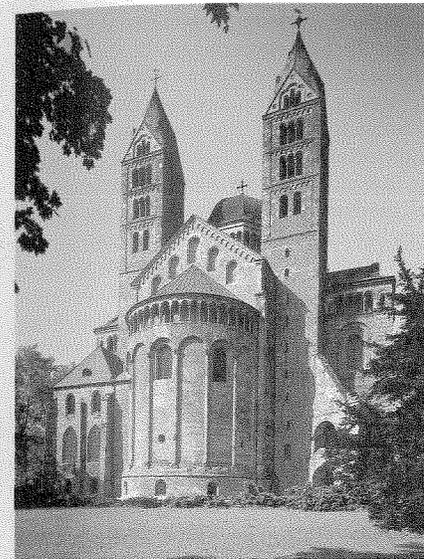
Die Italienpolitik der ostfränkisch-deutschen Herrscher traf in Italien auf die konkurrierenden Rechtsansprüche und Interessen anderer Mächte. Diese Politik knüpfte bewusst an das Vorbild der karolingischen Frankenkönige an und hat von daher zwei Grundkomponenten: Zur Italienpolitik gehörte einmal die Beziehung zum Papsttum. Otto I. (► 2.3) ließ sich in Anknüpfung an das Vorbild Karls des Großen im Jahre 962 zum Kaiser krönen. Seither galten die ostfränkisch-deutschen Könige als »Verteidiger der römischen Kirche« und ihrer weltlichen Besitzungen; ein Italienzug zur Kaiserkrönung nach Rom gehörte von da an zum festen Bestandteil deutscher Königspolitik. Die zweite Komponente deutscher Italienpolitik war die Eroberung des ehemaligen Langobardenreiches durch Otto I., auch dies in Nachahmung Karls des Großen. Seither war der deutsche König zugleich »König der Langobarden«, waren also »Reichsitalien« und Deutsches Reich in Personalunion miteinander verbunden. Zu Reichsitalien gehörten vor allem die Gebiete nördlich des »Patrimonium Petri« (des Kirchenstaats). Da aber der deutsche König als König der Langobarden auch beanspruchen konnte, König der

südlich vom Rom gelegenen langobardischen Fürstentümer zu sein, ergaben sich Konflikte mit den Byzantinern, die Süditalien als ihren Einflussbereich betrachteten, und seit dem 11. Jahrhundert mit den *Normannen* (► 2.4), die die langobardischen Fürstentümer nach und nach eroberten und Süditalien mit Sizilien zusammenschlossen. Im Jahre 1186 heiratete der deutsche König Heinrich VI. die Erbin des Königreiches Sizilien. Mit Ausnahme des Kirchenstaates entstand damit ganz Italien dem deutschen König. Von einer effektiven Regierung konnte allerdings angesichts heftiger Widerstände keine Rede sein. Diese Widerstände kamen vor allem von den lombardischen Städten unter Führung Mailands. Die Vereinigung der größten Teile von Italien in der Hand des deutschen Königs wurde 1254 durch den Tod des letzten Königs aus dem Geschlecht der *Staufer* (► 2.15) beendet.

2.8 Salier

Als Heinrich II. im Jahre 1024 starb, erlosch das Königsgeschlecht der sächsischen *Ottonen* (► 2.3) im Mannestamm. Bei der Wahl des neuen Königs hielten sich die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches so nahe wie möglich an das altangestammte Königshaus: Sie wählten Konrad, den ältesten männlichen Verwandten des Ottonengeschlechts in weiblicher Abstammung. Gewohnheit und Herkommen galten in der Zeit mehr als die Suche nach dem geeignetsten Kandidaten. Konrad war Graf in der Gegend um Speyer und besaß dort Familiengut. »Salier« wurde sein Geschlecht erst seit dem späteren Mittelalter in künstlicher Erinnerung an die völkerwanderungszeitlichen Salfranken genannt. Als König folgte Konrad II. den traditionellen Linien frühmittelalterlicher Königsherrschaft: Er suchte die königlichen Rechte und Besitzungen zu wahren, wurde 1027 in Rom zum Kaiser gekrönt und zeigte sich als mildtätiger frommer König durch die Gründung des Speyerer Domes als Familiengrablege. Von den neuen Zeitströmungen einer ernsthafteren Frömmigkeit wurde erst sein Sohn Heinrich III. erfasst, der ihm 1039 im Königtum folgte und zusammen mit seiner frommen Gemahlin Agnes die mächtig einsetzenden Bestrebungen der *Kirchenreform* (► 2.9) förderte. Er bekämpfte im Sinne dieser Reform Priesterehe (Nikolaitismus) und Ämterkauf (Simonie), die

lange weithin unbeanstandeter Brauch in der Kirche gewesen waren. Seine Verantwortungs als Schutzherr der römischen Kirche ließ ihn in die Angelegenheit des Papsttums eingreifen: Die Synoden von Sutri und Rom (1046) handelten auf sein Gebot, als sie drei konkurrierende Päpste für abgesetzt erklärten. Damit und mit der späteren Wahl Leos IX. zum Papst schuf er die Voraussetzung dafür, dass die römische Kirche selbst zum Zentrum der Kirchenreform werden konnte. Heinrich III. starb im Alter von nur 39 Jahren im Jahre 1056; sein damals gerade sechsjähriger Sohn Heinrich IV. folgte ihm nach.



▲ *Der Dom zu Speyer, Grabstätte des Königsgeschlechts der Salier. Mit dem Bau des Gotteshauses war 1027, im Jahr der Kaiserkrönung Konrads II., begonnen worden*

Im Verlaufe des *Investiturstreits* (► 2.10) kam es zu einer Verbindung von Heinrichs kirchlichen Gegnern mit einer großen innerdeutschen Adelsopposition, die in Sachsen ihr Zentrum hatte. Heinrich IV. musste im Jahre 1077 den Bußgang nach *Canossa* (► 2.11) antreten, um sein Königtum zu retten. Trotzdem wählten die deutschen Fürsten den Schwabenherzog Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig, dem gegenüber allerdings Heinrich auf die Dauer die Oberhand gewinnen konnte. Es war dann nicht der Kampf mit der Kirche, sondern vielmehr ein

Aufstand seines Sohnes Heinrich V., der ihn 1105 sein Königtum kostete. Heinrich V., der als verschlagener Taktiker geschildert wird, gelang es, den Investiturstreit durch das *Wormser Konkordat* (► 2.12) von 1122 zu beenden. Als er im Jahre 1125 kinderlos starb, fand die Königsherrschaft der Salier ihr Ende.

2.9 Kirchenreform und neue Religiosität

Zunehmende Kritik an Missständen in der Kirche führte in der Mitte des 11. Jahrhunderts zu einer Reformbewegung, die so gut wie alle Länder Europas erfasste. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Unbildung und Verweltlichung des Klerus, der sich die Güter der Kirche aneignete, ohne seinen geistlichen Pflichten nachzukommen. Geistige Wegbereiter der Kirchenreform waren die Reformklöster, unter denen das burgundische Kloster Cluny und die vielen von Cluny aus reformierten Klöster durch streng religiöse Lebensformen, durch prächtige und feierliche Ausgestaltung der Gottesdienste, durch immer währendes Gotteslob im Gebet beispielhaft wirkten. Die umfassende Kritik am Weltklerus verdichtete sich zu zwei Schlagworten: Simonie (Ämterkauf) und Nikolaitismus (Bruch der Zölibatsvorschriften). Mit dem lothringischen Papst Leo IX. (1049–54) bestieg ein Anhänger der Kirchenreform den Stuhl Petri. Der Bischof von Rom, in dem man als Hüter der Apostelgräber schon lange eine besondere geistliche Autorität verehrt hatte, gewann mit der Kirchenreform zunehmend als einigendes juristisches Oberhaupt der lateinischen Kirche an Bedeutung. Die Verbreitung der Reformvorstellungen in der römischen Kirche schlug sich in den Vorschriften der Synoden Leos IX. und seiner Nachfolger nieder. Neben die immer wiederkehrenden Verbote von Simonie und Nikolaitismus trat bald der Kampf gegen das Eigenkirchenwesen (die Verfügung von Laien über Kirchen), in den seit Papst Gregor VII. (1073–85) auch die königliche Kirchenherrschaft über die *Reichskirche* (► 2.6) einbezogen wurde. Der dadurch ausgelöste *Investiturstreit* (► 2.10), band zunächst die religiösen Energien. Nach seiner Beendigung brachen sie sich umso kräftiger Bahn: Das gesteigerte Bemühen um christliche Glaubenswahrheiten und Lebensformen zeigte sich nicht nur in der überaus

schnellen Verbreitung, die die strengen Orden der Zisterzienser, Prämonstratenser und Kartäuser im 12. Jahrhundert fanden, zu denen zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch die *Bettelorden* (► 3.15) der Franziskaner und Dominikaner kamen, sondern auch in dem Zulauf, den religiöse Gemeinschaften fanden, die ohne Vermittlung der Kirche in apostolischer Armut unmittelbar dem Evangelium gemäß leben und des Heils teilhaftig werden wollten und die deshalb von der Kirche als *Ketzer* (► 3.16) abgelehnt und verfolgt wurden.

2.10 Investiturstreit

Der Investiturstreit ist die Auseinandersetzung zwischen dem Papsttum und den Königen Europas um das Recht der Investitur (Einsetzung) der Bischöfe, in die die deutschen Könige besonders stark verwickelt waren. Nach altüberliefertem Brauch setzte der deutsche König die Bischöfe seines Herrschaftsbereichs durch die Übergabe von Ring und Stab in ihr Amt ein, nachdem »Klerus und Volk« zuvor die Wahl vollzogen hatten. Da man aber den Kandidaten durch den Willen Gottes, den man nur nachzuvollziehen glaubte, vorherbestimmt sah, bestand kein Bedürfnis nach einer klaren Regelung des Wahlverfahrens. Das bedeutete, dass



▲ *Bekanntester Papst aus der Zeit des Investiturstreits ist Gregor VII. Die Miniatur aus dem 11./12. Jh. (Salerno, Dom) zeigt ihn als das Haupt der Kleriker und Mönche*

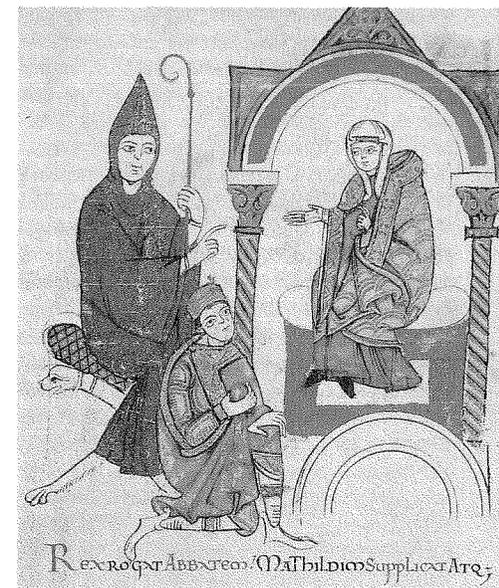
dem König als dem »Gesalbten des Herrn« auch eine ausschlaggebende Rolle bei der Festlegung des Willens Gottes und damit bei der Auswahl des neuen Bischofs zukam. Diese Praxis erregte lange keinen Anstoß, zumal die *Reichskirche* (► 2.6) nicht nur geistliche, sondern auch weltlich-herrschaftliche Funktionen im Reich wahrzunehmen hatte und beide Bereiche gedanklich nicht klar getrennt wurden. Man dachte in Personen, nicht in institutionellen Zuständigkeitsbereichen, und die Reichsbischöfe waren eben durch die königliche Einsetzung als Personen ihrem Herrn, dem König, in Treue verbunden.

Seit in der Mitte des 11. Jahrhunderts die Anhänger der *Kirchenreform* (► 2.9) die Vergabe von Kirchenämtern durch Laien als Missbrauch anzuprangern begannen, bezogen die wenigsten auch die königliche Investiturst Praxis in diese Kritik mit ein, weil der König ja gar nicht als reiner Laie galt. Erst die Auseinandersetzungen um die Neubesetzung des Mailänder Erzbistums seit 1073, bei denen König Heinrich IV. einen Mailänder Kleriker investierte, während das Papsttum kraft apostolischer Autorität einen anderen Kandidaten zu dem von Gott gewünschten und damit rechtmäßig gewählten erklärte, machte die königliche Investitur der Bischöfe zum zentralen Thema der Kirchenreform. Papst Gregor VII. (1073–85) sprach ein allgemeines Investiturstverbot aus, ohne auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, dass die Reichsbischöfe als Reichsfürsten ja auch weltliche Funktionen wahrnahmen und der König daher berechtigterweise den Anspruch erheben konnte, dass ihrer Verpflichtung gegen König und Reich schon bei ihrer Einsetzung Rechnung getragen wurde. Eine Lösung des Problems wurde dadurch möglich, dass man begrifflich klar zwischen geistlichem und weltlichem Bereich zu unterscheiden lernte und auf dieser Grundlage im *Wormser Konkordat* (► 2.12) von 1122 einen doppelten Einsetzungsakt (durch König und Papst) für die Reichsbischöfe als gültige Rechtsform anerkannte.

2.11 Canossa

Canossa, eine Burg im Apennin, war im Januar 1077 Schauplatz der Kirchenbuße König Heinrichs IV. vor Papst Gregor VII. König Heinrich erreichte dadurch die Lösung vom Kirchenbann, den der Papst zuvor über ihn verhängt

hatte. »Canossa« wurde später zum Inbegriff für demütiges Zukreuzekriechen und ist als Schlagwort aus dem historischen Zusammenhang gerissen worden. Für die Zeitgenossen aber war Canossa kein symbolträchtiges Einzelereignis, sondern Glied in einer Kette beispielloser Vorkommnisse. Papsttum und Königtum hatten in Mailand (► 2.10) verschiedene Kandidaten für das Amt des Erzbischofs unterstützt. Um seiner Auffassung Nachdruck zu verleihen, dass sich die königliche Partei mit dem Widerstand gegen den päpstlichen Kandidaten ins Unrecht setze, hatte der Papst die verantwortlichen königlichen Räte im Frühjahr 1073 exkommuniziert. Obwohl jedem Christen der Umgang mit Exkommunizierten bei Strafe der eigenen Exkommunikation verboten war, trennte sich König Heinrich nicht von seinen Räten, gab sich aber gleichwohl in seinen Briefen an Gregor VII. verhandlungsbereit und nachgiebig und betonte seinen Gehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl. Im Dezember 1075 nun forderte der Papst eine klare Entscheidung: In ultimativ-schroffer Form verlangte er von Heinrich Trennung von den Räten und Unterwerfung unter das päpstliche Urteil. Der Brief erreichte Heinrich, als er gerade seinen Sieg über die aufständischen Sachsen glanzvoll feierte. Zusammen mit seinen Bischöfen sagte er Papst Gregor von Worms aus den Gehorsam auf und forderte ihn auf, vom päpstlichen Stuhl herabzusteigen. Gregor VII., der sich als Stellvertreter des Apostelfürsten auch selbst für unfehlbar und keines Menschen Urteil unterworfen erklärt hatte, wertete das als gotteslästerliche Anmaßung und reagierte entsprechend: In einem Gebet an den Apostel Petrus setzte er seinerseits König Heinrich ab und exkommunizierte ihn. Als dieses Urteil bekannt wurde, erzitterte die Erde, schrieb ein Zeitgenosse, denn dass ein »von Gottes Gnaden« regierender König aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und abgesetzt wurde, das hatte es noch nicht gegeben. König und Papst hatten sich damit gegenseitig die Legitimität abgesprochen. Es zeigte sich bald, dass das Wort des Papstes mehr bewirkte als das des Königs: Die Anhängerschaft Heinrichs in Deutschland schmolz dahin. Heinrichs alte Gegner aus dem sächsischen Aufstand drohten mit der Wahl eines Gegenkönigs für den Fall, dass es Heinrich nicht gelänge, sich binnen Jahresfrist vom Bann zu lösen. Statt aber die Lösung vom Bann durch



▲ *Heinrich IV. mit seinem Anwalt, Abt Hugo von Cluny, vor Mathilde von Tuszien, der Besitzerin der Burg von Canossa, die im Konflikt zwischen dem König und Papst Gregor VII. vermittelte. Handschrift aus dem frühen 12. Jh. (Rom, Vatikanische Bibliothek)*

Verhandlungen und politische Zugeständnisse zu erreichen, wählte Heinrich einen Weg, den wohl niemand erwartet hatte: Mitten im Winter überquerte er die Alpen und erlebte im Büßergewand die Vergebung des Papstes in Canossa. Dem reuigen Büßer durfte Gregor als Seelenhirte die Absolution nicht verweigern. Heinrich war wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, die geplante Neuwahl zunächst vereitelt. Heinrich IV. hatte einen Augenblickserfolg errungen – aber zugleich der heiligsten Würde des königlichen Amtes schweren Schaden zugefügt.

2.12 Wormser Konkordat

Am 23. September 1122 schlossen Legaten im Auftrag Papst Calixts II. mit König Heinrich V. in Worms einen Vertrag, durch den der *Investiturstreit* (► 2.10) im Reich beendet wurde. Die königliche und die päpstliche Seite erklärten in

getrennten Schriftstücken, auf was sie in Zukunft verzichten bzw. was sie der Gegenseite zugestehen wollten. Heinrich V. verzichtete auf die »Investitur mit Ring und Stab« und gestand kanonische Wahlen und freie kirchliche Weihen zu. Der Papst wiederum erkannte an, dass in Deutschland die Wahl der Reichsbischöfe und -äbte in Gegenwart des Königs stattfinden solle und dass danach der Erwählte die weltlichen Hoheits- und Besitzrechte (Regalien) durch die Übergabe eines Zepters aus der Hand des Königs empfangen und dem König das, was er ihm nach Recht schulde, leisten solle. Beide Schriftstücke zusammen enthalten die Anerkennung beider Parteien, dass ein Reichsbischof Verpflichtungen sowohl gegenüber der Kirche als auch gegenüber dem Reich hatte. Bis zur *Kirchenreform* (► 2.9) des 11. Jahrhunderts hatte der König unangefochten durch die Symbole Ring und Stab die gesamte bischöfliche Amtsgewalt übertragen. Im Zuge der Frontstellungen des Investiturstreits formulierten die päpstlichen Reformsynoden immer deutlicher die Alleinzuständigkeit der geweihten kirchlichen Amtsträger für ihre eigenen Belange, der gemäß dann die bisher übliche Einsetzung der Bischöfe durch die Könige für unrechtmäßig erklärt und verboten wurde. Dieses Investiturverbot aber ließ unberücksichtigt, dass die Bischöfe ja nicht nur geistliche, sondern als Reichsfürsten auch weltliche Herrschaftsaufgaben wahrnahmen. Voraussetzung für den Kompromiss des Wormser Konkordats war ein geistiger Klärungsprozess, durch den man an einem einzigen Menschen verschiedene Zuständigkeitsbereiche zu unterscheiden lernte.

2.13 Stadtgemeinde und Bürgerfreiheit

Gemeinde kommt von *gemein*, gemeinsam und entspricht dem Wort »Kommune«. Seit dem späten 11. Jahrhundert begannen die Bürger städtischer Siedlungen, im Innern ihre gemeinsamen Angelegenheiten wie Marktauf-sicht, Zölle, Steuern, Mauerbau, Stadtverteidigung und Rechtsprechung durch eigene Beauftragte zu regeln und nach außen, seit dem 12. Jahrhundert dokumentiert durch ein Stadtsiegel, als rechtlich handlungsfähige Einheit aufzutreten. Alles dieses war vorher Sache des Stadtherrn gewesen. Man hat lange Zeit die Ge-

meindebildung als ein revolutionäres Aufbegehren der Bürger gegen den Stadtherrn gesehen, denn in einigen frühen Stadtrechten erscheint eine »coniuratio« (=Verschwörung Schwurverband) der Bürger als Empfänger des Stadtrechts. Es wurde aber nachgewiesen, dass es auch andere Formen der Gemeindebildung gegeben hat, dass Bürgergemeinden mit Zustimmung des Stadtherrn entstanden, was na-



▲ *Stadtsiegel dokumentierten seit dem 12. Jh. die rechtliche Selbstständigkeit der aufstrebenden Kommunen. Das Bild zeigt das Kölner Siegel (1114/19) – vermutlich das älteste Stadtsiegel in Europa – mit Petrus im Zentrum*

türlich einzelne Konflikte nicht ausschloss. So wenig wie Gemeindebildung grundsätzlich eine gegen stadtherrliche Bevormundung gerichtete Freiheitsbewegung war, so wenig war die Bürgergemeinde die Vereinigung aller Stadtbewohner auf der Grundlage von Freiheit und Gleichberechtigung. Nicht alle Stadtbewohner, sondern nur die, die Bürgerrecht besaßen, gehörten zur Gemeinde, und das Bürgerrecht war meist an Voraussetzungen gebunden. Wer Bürger sein wollte, musste wohlhabend sein. Oft war die Voraussetzung für den Bürgerstatus der Besitz von Grund und Boden in der Stadt. Die *Juden* (► 3.21) als Nichtchristen standen genauso außerhalb der Bürgerschaft wie der Klerus und die Insassen der Klöster. Der Zugang zum Rat der Stadt und zu den Magistraten war lange den ratsfähigen Familien vorbehalten, dem Patriziat der Städte, das sich aus reichen Kaufleuten, aber auch aus reich gewordenen *Ministerialen* (► 2.18) des Stadtherrn zusammensetzte. Erst in den Zunftkämpfen des

14. Jahrhunderts erlangten die Handwerker den Zugang zu Rat und städtischen Regierungsämtern. So waren die Bürgergemeinden weit davon entfernt, Freiheit und Gleichheit aller Stadtbewohner sicherzustellen. Und doch kam es in den Städten seit dem 11. Jahrhundert in großem Maße zur Überwindung gewohnheitsrechtlicher Zwänge und Bindungen, hatten die Bürger freie Verfügung über ihre Arbeitskraft ohne Behinderung durch Frondienste und Sachabgaben und genossen Freizügigkeit. Besonders weit gehend war die Festlegung von Bürgerfreiheiten in den Gründungsstädten, die von einem mächtigen Herrn planmäßig angelegt wurden und Bürger durch die Zusicherung eines besonders freiheitlichen Rechtsstandes erst gewinnen mussten. In den Gründungsstädten entstand auch der Rechtssatz, dass Stadtluft »über Jahr und Tag« frei macht: Wer vom Land in die Stadt geflohen war und sich dort ein Jahr lang unangefochten aufgehalten hatte, der galt als Bürger und damit frei von der Bindung an seinen Grundherrn und konnte mit der Verteidigung dieser seiner Freiheit durch die Bürgergemeinde rechnen.

2.14 Kreuzzüge

Die Kreuzzüge waren bewaffnete Pilgerfahrten, vor allem zur Befreiung und Sicherung der Heiligen Stätten der Christenheit in Palästina. Die Kirche gewährte dafür den Ablass (► 4.4). Der erste Kreuzzug nach Palästina wurde durch Papst Urban II. ausgelöst, der 1095 in einer flammenden Rede auf dem Konzil von Clermont die Bedrückung der christlichen Brüder im Osten durch die »Ungläubigen«, die islamischen Seldschuken, beklagte und Arme wie Reiche zur bewaffneten Hilfe aufrief. Spontan legten viele der Versammelten das Gelöbnis dazu ab und ließen sich ein Stoffkreuz auf die Schulter heften zum Zeichen ihrer Bereitschaft, in der Nachfolge Christi »das Kreuz auf sich zu nehmen«. Weitere Aufrufe zur Kreuzfahrt folgten, wobei zunehmend die Befreiung Jerusalems Ansporn und Ziel für das Kreuzzugsge-lübde wurde. Papst Urban hatte vor allem die christliche Ritterschaft Süd- und Mittel-frankreichs, Flanderns, der Normandie und Lothringens zum Kreuzzug aufgerufen. Aber auch zusammengelauenes Volk nahm das Kreuz und wälzte sich als wüster, undisziplinierter Haufe durch das Land, der zunächst einmal die aufge-

putschten Aggressionen bei heimischen Nichtchristen, den jüdischen Gemeinden, austobte. Der erste Kreuzzug wurde von den ersten großen Judenpogromen des Mittelalters begleitet. Die Ritterheere, die 1096 aufgebrochen waren, eroberten 1099 Jerusalem und errichteten dort das »lateinische Königreich Jerusalem«, nicht ohne vorher ein furchtbares Blutbad in der Stadt angerichtet zu haben.

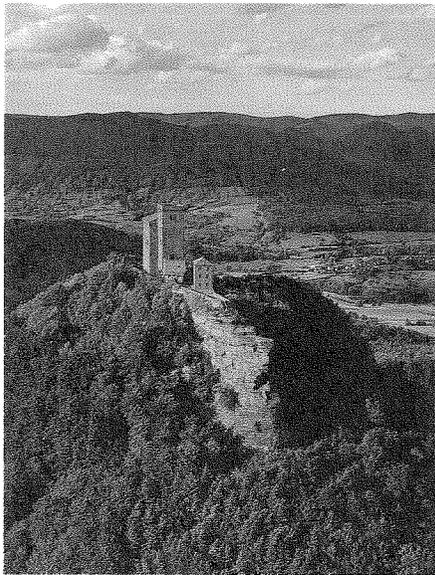
Bedrängnis und Gefährdung des Königreiches Jerusalem und der anderen Kreuzfahrerstaaten in Antiochien, Edessa, Tripolis und Tiberias durch die islamischen Nachbarn führten später zu weiteren Kreuzzügen: Der Fall Edessas 1144/45 löste durch die mitreisenden Predigten des großen Zisterzienserabtes Bernhard von Clairvaux den zweiten Kreuzzug (1147–49) aus, mit dem auch der deutsche König Konrad III. ins Heilige Land zog, freilich ohne viel auszurichten. Als Jerusalem 1187 durch Sultan Saladin eingenommen wurde, leitete *Friedrich Barbarossa* (► 2.16) aus seiner Vorstellung einer universalen Verantwortung des Kaisers als Schutzherr der westlichen Christenheit die Verpflichtung ab, den 3. Kreuzzug (1189–92) als gesamteuropäisches Unternehmen anzuführen. Es war das größte Kreuzzugsunternehmen des Mittelalters. Nach dem Tod Friedrichs 1190 in der Osttürkei erreichte der englische König Richard Löwenherz durch Verhandlungen mit Saladin Zugeständnisse für christliche Pilger, freilich ohne Jerusalem zurückerobert zu haben.

Die Kreuzzüge des 13. Jahrhunderts, wie der 4. Kreuzzug 1202–04, bei dem das doch ebenfalls christliche Konstantinopel erobert wurde, und der Kinderkreuzzug von 1212, bei dem Tausende von Kindern durch betrügerische Machenschaften in die Sklaverei verkauft wurden, dienten immer offensichtlicher politischen Sonderinteressen. Als 1291 die letzte christliche Festung in Palästina fiel, war das Zeitalter der Kreuzzüge endgültig vorbei.

2.15 Staufer

Seit dem 12. Jahrhundert bezeugten die Angehörigen eines Adelsgeschlechts ihre Zusammengehörigkeit dadurch, dass sie ihren Taufnamen den Namen ihrer Stammburg hinzufügten. Stammburg derer »von Stauf« war die Burg Stauf auf dem Berg Hohenstaufen bei Göppingen.

Heinrich IV. hatte in den Bedrängnissen des *Investiturstreits* (► 2.10) den schwäbischen Grafen Friedrich 1079 zum Herzog von Schwaben ernannt und ihm seine Tochter Agnes zur Frau gegeben. Mit ihm beginnt die Bedeutung der Staufer in der Reichspolitik. Aus dem Streit um die Thronfolge, nachdem der letzte Salierkönig Heinrich V., der Bruder der Agnes, 1125 kinderlos gestorben war, entstand die Feindschaft zwischen den Staufern und dem schwäbischen Adelsgeschlecht der Welfen, weil die Staufer als nächste Verwandte der Salier die Königsnachfolge beanspruchten, die Fürsten aber den mit den Welfen verbündeten sächsischen Herzog Lothar von Supplinburg zum König wählten (1125–37). Bürgerkrieg war die Folge, der in verschärfter Form weiterging, als statt Lothars welfischem Schwiegersohn 1138 der Staufer Konrad zum König gewählt wurde. Der fortge-



▲ Burg Trifels bei Annweiler in der Pfalz war zur Zeit der staufischen Herrscher Aufbewahrungsort der Reichskleinodien und zeitweise Staatsgefängnis. So wurde hier der englische König Richard Löwenherz nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug von Heinrich VI. gefangen gehalten und erst nach Zahlung eines Lösegeldes und Leistung des Lehnseides freigelassen

setzte Kampf gegen die Welfen und die Erfolglosigkeit des 2. Kreuzzuges, an dem er teilnahm, ließ den Zeitgenossen die Regierungszeit Konrads III. (1138–52) als besonders glücklich erscheinen, sodass sich die Regierung seines Neffen Friedrich, der als Sohn eines staufischen Vaters und einer welfischen Mutter den staufisch-welfischen Gegensatz alsbald beizulegen verstand, umso glanzvoller dagegen abhob. *Friedrich Barbarossa* (1152–90; ► 2.16) ist der wohl bekannteste mittelalterliche deutsche König. Als er auf dem Kreuzzug im Fluss Saleph in Kleinasien erkrankte, ging das Königtum problemlos auf seinen bereits gekrönten Sohn Heinrich VI. (1190–97) über, der zuvor seinen Herrschaftsbereich durch Heirat um das normannische Königreich Sizilien vergrößert hatte. Bei seinem Tode brach der staufisch-welfische Gegensatz erneut auf: Mit der Doppelwahl von 1198 kam es zum *Thronstreit* (► 2.22), der schließlich durch die Königswahl Friedrichs, des Sohnes Heinrichs VI., beendet wurde. Er war in Sizilien aufgewachsen und kam 1212 als 18-Jähriger über die Alpen, um als Erbe seines Vaters die deutsche Königskrone zu erlangen. Obwohl Staufer und damit Deutscher vom Vater her, war Friedrich II. (1212–50), den schon die Zeitgenossen »stupor mundi« (=Erstaunen der Welt) nannten, zeit seines Lebens in seinem Erbreich Sizilien stärker verwurzelt als in Deutschland. Nur einmal, von 1212 bis 1220, hat er sich über einen längeren Zeitraum hinweg im Deutschen Reich aufgehalten, danach lag die Reichsverweserschaft bei seinen Söhnen. Sein Sohn Konrad IV. (1250–54) war der letzte Staufer auf dem deutschen Königsthron. Die Staufer gelten als das begabteste deutsche Herrschergeschlecht, als den kulturellen Strömungen der Zeit aufgeschlossene, glanzvolle Herrscherpersönlichkeiten. Die nach ihrem Aussterben sich durchsetzende Territorialisierung lässt die Stauferzeit als die letzte Blütezeit des Reiches erscheinen. Mit dem Namen staufischer Herrscher verband sich in Notzeiten die Hoffnung des Volkes auf Besserung. Unmittelbar nach Friedrichs II. Tod entstand die Legende vom schlafenden Kaiser, der einst wiederkehren werde, um alles zum Besten zu wenden. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verband sich diese Legende mit dem Namen Friedrich Barbarossas, der im Kyffhäuser schlafend seine Wiederkehr erwarte, derweil sein rotblonder Bart wegen der Länge der Zeit durch den Tisch wachse.

2.16 Friedrich Barbarossa

Als Konrad III., der erste *Staufer* (► 2.15) auf dem deutschen Königsthron, starb, wurde entgegen geltendem Brauch nicht sein unmündiger Sohn, sondern sein Neffe Friedrich zum König gewählt, den man wegen seines rötlich-blonden Bartes schon zu Lebzeiten in Italien »Barba rossa« (Rotbart) nannte. Als Sohn einer welfischen Mutter und eines staufischen Vaters brachte er die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zwischen Staufern und Welfen bald zu einem friedlichen Ausgleich, sodass dem Geschichtsschreiber Otto von Freising Friedrichs Königtum als der Beginn einer neuen Epoche des Friedens und der Größe des Reiches erschien. Friedrich I. (1152–90), der 1155 in Rom zum Kaiser gekrönt wurde, war ein glanzvoller, tatkräftiger Herrscher, den Idealen des *Rittertums* (► 2.19) und der höfischen Kultur aufgeschlossen. Sein Leben lang hat er für die »Ehre des Reiches« gekämpft. Ehre des Reiches – Honor Imperii: Das waren für ihn alle Rechte und Würden, die ihm als König von Deutschland, Burgund und Italien und als »Kaiser der Römer« von alters her zukamen, auch alle Einkünfte und Verfügungsrechte über Reichsgut. Da es kein Verzeichnis der Reichsrechte gab und auch keine königliche Verwaltung, die sie in regelmäßiger Amtroutine eingefordert hätte, war manches außer Brauch geraten. Das traf besonders auf Italien zu, das die direkten Vorgänger Friedrichs nur selten betreten hatten. Dort setzten sich die durch Handel und Gewerbe reich und selbstbewusst gewordenen Städte gegen Friedrichs Ansprüche zur Wehr. Unter Führung des mächtigen Mailand schlossen sie sich 1167 zum Lombardenbund zusammen, gegen den Friedrich jahrzehntelang Krieg führte. Als Kaiser sah Friedrich sich als den besonderen Schutzherrn der Römischen Kirche und des Papsttums. Als er 1159 zu einem päpstlichen Schisma (gleichzeitige Wahl zweier Kandidaten) kam, leitete Friedrich aus seiner Kaiserwürde das Recht ab, dem kaiserfreundlichen Kandidaten zur Anerkennung zu verhelfen, obwohl die meisten Länder Europas und auch ein Teil der deutschen Bischöfe sich für den stauferfeindlichen Alexander III. erklärten. Die von Friedrich betriebene Heiligsprechung Karls des Großen im Jahre 1165 gibt Aufschluss über sein Selbstverständnis: Als Erbe und Nachfolger des

heiligen »Vaters Europas« sah er sich selbst, den Kaiser des »Heiligen Römischen Reiches«, von Gott unmittelbar in sein Amt eingesetzt und zur Lenkung des christlichen Weltkreises berufen. Aber weder das Papsttum, das seit dem *Investiturstreit* (► 2.10) seine Freiheit von weltli-



▲ Porträtbüste des Kaisers Friedrich I. Barbarossa aus vergoldeter Bronze, entstanden um 1160 (Cappenberg, Katholische Pfarrkirche)

cher Einmischung betonte, noch die übrigen Könige wollten ihm diese Rolle zugestehen: »Wer hat denn die Deutschen zum Richter über die Nationen bestellt?« – diese bissige Frage eines englischen Zeitgenossen zeigt, dass die entstehenden nationalen Königreiche Westeuropas für ein übergeordnetes Weltkaisertum kein Verständnis hatten. Friedrich Barbarossa, der 1177 schließlich doch Alexander III. als den rechtmäßigen Papst aner-

kennen musste, hat im Kampf mit Lombardenbund und Papsttum mehr Zeit in Italien verbracht als irgendein anderer deutscher Herrscher vor ihm. Letztlich ist er dabei gescheitert, auch wenn die Vermählung seines Sohnes Heinrich mit Konstanze, der Erbin des Königreichs Sizilien (1186), die Möglichkeit eröffnete, dass nun bald ganz Italien dem deutschen König unterstehen würde.

Im Jahre 1187 fiel Jerusalem in die Hände der Muselmanen. Auf dem »Hoftag Jesu Christi« in Mainz nahm der Kaiser mit vielen anderen Rittern das Kreuz. Der Heidenkampf sollte die Krönung seines christlichen Kaisertums sein. Friedrich Barbarossa ertrank aber im Fluss Saleph in Kleinasien, bevor er das Heilige Land erreichte.

2.17 Fehdewesen und Landfrieden

Im modernen Staat ist den Bürgern eigenmächtige Gewaltanwendung bei Strafe untersagt. Niemand darf sich sein Recht auf eigene Faust nehmen oder für erlittenes Unrecht Rache üben. In einem Rechtsstreit entscheiden die staatlichen Gerichte, setzen staatliche Behörden das Urteil durch. Sie allein dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewalt anwenden. Dieses Monopol auf legitime Gewaltanwendung unterscheidet den modernen Staat von den politischen Ordnungen des Mittelalters. Im Frühmittelalter war ein Rechtsstreit allein Sache der streitenden Parteien. Wer sich in seinen Rechten gekränkt sah, übte Rache für das erlittene Unrecht, er führte eine Fehde und mit ihm seine Verwandten und geschworenen Freunde als Fehdehelfer. Die Fehde wurde nach dem Prinzip des Schadentrachtens geführt: Alles, was der Gegner hatte, konnte zerstört werden. Zwar gab es daneben die Möglichkeit der friedlichen Einigung vor Gericht, bei der der geschädigten Partei die Rache durch eine Bußzahlung gleichsam abgekauft wurde, aber das setzte die Zustimmung aller Beteiligten voraus und kam deshalb oft nicht zustande. Die Fehden richteten ungeheuren Schaden an, zumal sich mit dem Rittertum eine Berufskriegerschicht herausbildete, die den bewaffneten Kampf als ihre Hauptaufgabe ansah und Fehdeanlässe geradezu suchte. Die Fehdehandlungen blieben nicht auf die Fehdeführenden selbst be-

schränkt, denn Fehdeprojekte waren auch die Grundherrschaften der Fehdegegner mit den abhängigen Bauern und den Eigenkirchen und -klöstern. Bemühungen, das Fehdewesen einzudämmen, kamen seit dem Ende des 10. Jahrhunderts vonseiten der Bischöfe. In der »Gottesfriedensbewegung« wurden nicht fehdeführende Personen und ihr Besitz, auch bestimmte fehdefreie Tage unter den Frieden der Kirche gestellt. Friedensbrecher erhielten geistliche Strafen. Diesen Gedanken des gebotenen Friedens, dessen Bruch bestraft wurde, nahmen die weltlichen Herrscher seit dem späten 11. Jahrhundert auf. Heinrich IV. war der erste deutsche König, der einen allgemeinen Landfrieden für das Deutsche Reich befahl. Er sollte vier Jahre lang gelten. Alle mussten sich durch Eid verpflichten, den Frieden zu halten, auf Friedensbruch stand die Todesstrafe. Die Staufer haben wiederholt Landfrieden erlassen und versucht, die Wahrung des Landfriedens als Königsaufgabe durchzusetzen. Als Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235 den berühmten Mainzer Reichslandfrieden erließ, lag die Friedenswahrung aber faktisch schon in den Händen der Reichsfürsten. Gottes- und Landfrieden beruhen auf der Auffassung, dass bei Gewalttaten nicht nur der Geschädigte, sondern der Frieden aller verletzt ist, sodass die Rechtsgemeinschaft durch ihre Repräsentanten für die Aufrechterhaltung des Friedens zuständig ist. Aus der Landfriedensbewegung entwickelten sich daher die Anfänge des modernen Staates.

2.18 Ministerialen/ Dienstmannen

Das Wort »Ministeriale« ist abgeleitet von »ministerium« = Dienst und bezeichnet Menschen, die durch besondere Dienste ihre Rechtsstellung verbessert haben und gesellschaftlich aufgestiegen sind. Im Mittelalter gab es keine »Gleichheit vor dem Gesetz«; jeder Mensch hatte seinen eigenen Rechtsstand, der im frühen Mittelalter vor allem durch die Geburt bestimmt war. In den Grundherrschaften von König, Adel und Kirche lebten und arbeiteten Menschen, die von Geburt her »frei« waren, neben solchen, die von »unfreien« Eltern abstammten und deshalb auch selbst unfrei waren. Die Lebensbedingungen der Freien waren in der Regel besser als die der Unfreien, über die

der Grundherr die volle Disziplinar- und Verfügungsgewalt hatte. Seit dem frühen 11. Jahrhundert gab es eine Gruppe, die sich nicht nur durch eine eigene Bezeichnung – Ministeriales – abhob, sondern auch durch ein eigenes Recht, das ihnen gegenüber anderen Angehörigen der jeweiligen Grundherrschaft besondere Vorrechte sicherte. Die Salier und Staufer haben Königs- bzw. Reichsministerialen vielfältige Aufgaben im Königsgut und im Reichsdienst übertragen und versucht, die Ministerialen als Gegengewicht gegen den stets selbstbewussten und selbstherrlichen Adel einzusetzen. Aber auch für die adligen und kirchlichen Grundherren hatten die Ministerialen so große Bedeutung, dass sie sie als Entlohnung für ihre Dienste mit einem Dienstgut, mit eigenem Grundbesitz also, ausstatteten, für das die Ministerialen im Gegensatz zu den anderen Angehörigen der Grundherrschaft keine Abgaben und keine Frondienste leisten mussten. Schon diese bevorzugte Form der Landleihe näherte die ministerialischen Dienstlehen den echten adeligen Lehen an, erlaubte den Ministerialen oft einen adeligen Lebensstil. Die Ministerialen dienten ihren Herren auf vielfältige Weise: in der Verwaltung – etwa der aufblühenden Städte –, als Kaufleute, als Boten und Gesandte mit besonderen Aufträgen und auch als berittene Krieger, als Ritter, wobei sie mit der Kampfesweise auch adelig-ritterliche Lebensform annahmen. Die Könige haben versucht, aus den Ministerialen als weisungsgebundenen Bediensteten eine Art Reichsbeamtenschaft aufzubauen. Die Schwäche des Königtums im Thronstreit (► 2.22) hat dazu beigetragen, dass dieser Versuch scheiterte. Die Ministerialen gehörten im Gesellschaftsaufbau des Spätmittelalters zum niederen Adel.

2.19 Rittertum

Aus drei Ständen, nämlich aus Betern (oratores), Kriegern (bellatores) und körperlich Arbeitenden (laboratores) setzte sich die Gesellschaft zusammen, heißt es seit dem Ende des 10. Jahrhunderts immer wieder in mittelalterlichen Traktaten. Diese Feststellung ist natürlich kein getreues Abbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit; sie zeigt aber, dass man den Ort der Menschen in der Gesellschaftsordnung durch eine Art berufsmäßiger Tätigkeit bestimmt sah. Einer der Gründe für die Ausbil-



▲ Die aufwändige Ausrüstung des mittelalterlichen Ritters wird deutlich in dieser Darstellung aus der Manessischen Handschrift (1. Hälfte des 14. Jh.; Heidelberg, Universitätsbibliothek). Sie zeigt den Ministerialen Hartmann von Aue, der um 1300 gelebt und sich als Dichter einen Namen gemacht hat

dung eines Berufskriegerstandes lag in der Militärtechnik: Die Krieger (milites) kämpften zu Pferde; sie waren berittene Krieger, also Ritter, ausgerüstet mit Schild und Lanze, eisernem Kettenhemd oder gepanzerter Rüstung. Diese Art des Kampfes erforderte regelmäßiges Training und Geld für die teure Ausrüstung und überstieg die Kräfte der an die Landwirtschaft gebundenen Bauern. Die Ritter mussten von der landwirtschaftlichen Tätigkeit freigestellt sein, um dem Kriegerberuf nachgehen zu können. Das war zunächst den adeligen Grundherren möglich. Aber schon die Karolinger hatten arme Freie und auch Unfreie als Berufskrieger verpflichtet und sie für ihre militärischen Dienste mit einem Dienstgut ausgestattet, und seit dem 11. Jahrhundert kamen vor allem Krieger aus dem Ministerialenstand dazu. Die Kir-